

## **Erläuterungen**

### **1. Gesetzliche Grundlage:**

Gemäß § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55/2003, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2021, sind Änderungen in den Grenzen von Gemeinden, wodurch diese als solche zu bestehen nicht aufhören, über Antrag der beteiligten Gemeinden auf Grund von übereinstimmenden, mit Zweidrittelmehrheit gefassten Gemeinderatsbeschlüssen durch Verordnung der Landesregierung vorzunehmen.

### **2. Zum Verordnungsinhalt:**

Mit Plan der Agrarbehörde 1. Instanz beim Amt der Burgenländischen Landesregierung vom 13.05.2020, GZ A5/LN.A-10003-220-2020, wurde ein Grenzänderungsentwurf zwischen der KG Draßmarkt und der KG Kaisersdorf ausgearbeitet. Dieser legt zwischen den oben genannten Gemeinden auf einer betroffenen Fläche von jeweils 106.766 m<sup>2</sup> einen neuen Grenzverlauf fest. Entsprechend dem Erläuterungsbericht der Agrarbehörde 1. Instanz sei dies zur Erzielung einer zweckmäßigen Flureinteilung, zur geradlinigen Abgrenzung der Grundabfindungen und gemeinsamen Anlagen notwendig.

Von der Veränderung waren keine bewohnten Gebäude betroffen. Allfällige auf den Grundstücken ruhende Belastungen waren nach § 28 FLG 1970 im Zuge des Agrarverfahrens auf die entsprechenden Abfindungen übertragen worden, soweit sie nicht infolge der Zusammenlegung entbehrlich wurden.

Mit der gegenständlichen Verordnung sollen die Gemeindegrenzen mit den neuen gemeinsamen Anlagen und anderen Besitzgrenzen zusammenfallen. Damit ist ein öffentliches Interesse an der Grenzänderung gegeben. Die den Gemeinden gesetzlich obliegenden Aufgaben sind dadurch nicht beeinträchtigt.

Die Grenzänderung erfolgt flächengleich. Die von der Grenzänderung betroffene Fläche beträgt zwischen Marktgemeinde Draßmarkt (KG 33005 Draßmarkt) und der Gemeinde Kaisersdorf (KG 33015 Kaisersdorf) jeweils 106.766 m<sup>2</sup>.

Die für die Änderung von Gemeindegrenzen gemäß § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55/2003, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2021, erforderlichen übereinstimmenden und mit Zweidrittelmehrheit gefassten Gemeinderatsbeschlüsse der beteiligten Gemeinden betreffend die Änderung der politischen Gemeindegrenze entsprechend dem Plan der Agrarbehörde 1. Instanz beim Amt der Burgenländischen Landesregierung vom 13.05.2020, GZ A5/LN.A-10003-220-2020, liegen vor.

### **3. Kosten:**

Die Durchführung der Grenzänderung im Kataster und Grundbuch erfolgt mit der Durchführung der agrarischen Operation. Den Gemeinden entstehen dadurch keine Verwaltungskosten.